



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



BERATUNG

- > Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste braucht besseren Datenschutz.....3
- > Konkretere Datenschutzgarantien für Insolvenzverfahren erforderlich3
- > Eingebauter Datenschutz (Privacy by design) sollte Bestandteil der Digitalen Agenda werden.....4
- > Minimierung personenbezogener Daten als Hilfe bei der Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt4
- > Funkanlagenvorschlag erfordert Feinabstimmung5
- > Abwägung zwischen der Privatsphäre von Anlegern und Regulierungstransparenz.....6



AUF SICHT

- > Strengere Sicherheitsvorkehrungen können JRC sicherer machen.....6
- > EACI: Auswertung von Betrugsinformationen und deren Übermittlung an OLAF7
- > Compliance-Kontrollen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen verstärkt werden.....7
- > Für die Zukunft geplante Maßnahmen: ERA sollte grundlegende Änderungen an ihrer E-Mail-Policy vornehmen8
- > Ein Weg, um die Strategie zur Internetüberwachung wieder auf Kurs zu bringen8



VERANSTALTUNGEN

- > ICO: Information Commissioner des Vereinigten Königreichs begrüßt Fortschritte bei geplanten EU-Reformen.....9
- > DSB-Schulung Brüssel9
- > DSB-Treffen in Lissabon10
- > Runder Tisch des EDSB: das Paket „Intelligente Grenzen“ und seine Auswirkungen auf den Datenschutz.....10
- > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS11
- > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac12



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

- SCHLAGLICHTER -

Datenschutzreformpaket – neuester Stand

Am 15. März 2013 übermittelte der EDSB dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat zusätzliche Kommentare zur Reform der Datenschutzvorschriften der EU. Mit diesen Kommentaren, die ausgewählte Bereiche mit Klarstellungsbedarf betrafen, wurde auf Änderungsanträge reagiert, die in den betreffenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments vorgelegt worden waren.

In unseren Kommentaren machten wir erneut darauf aufmerksam, dass pseudonymisierte Daten personenbezogene Daten (oder personenbezogene Informationen) bleiben und als solche geschützt werden sollten. Jegliche Definition anonymer oder pseudonymer Daten sollte daher vollständig mit der Definition personenbezogener Daten kohärent sein und darf nicht dazu führen, dass bestimmte Kategorien von Daten unangemessenerweise aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts ausgenommen werden. Wir warnten auch davor, bestimmte Sektoren vom Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrahmens auszuklammern und den territorialen Geltungsbereich der vorgeschlagenen

allgemeinen Datenschutzverordnung zu begrenzen. Wir befürworten die Änderungen, mit denen die Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten für unangemessene Zwecke generell ausgeschlossen wird, und fordern, dass die Definition der expliziten Einwilligung beibehalten wird.

Ferner unterstützen wir die Definition und die Befugnisse der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden, sowie den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der für das gesamte Paket gelten sollte. Wir halten einige Elemente des „risikobasierten Ansatzes“ für richtig, haben jedoch auch darauf hingewiesen, dass der volle Schutz, wie in der Verordnung vorgesehen, für alle Verarbeitungsvorgänge gelten sollte und nicht nur für die am stärksten mit Risiken behafteten. Zudem haben wir mehr Anreize für den Einsatz von behördlichen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten gefordert. Beim internationalen Datenaustausch empfehlen wir eine Klarstellung der Vorschriften und begrüßen die Änderungen, mit denen ein neuer Artikel zu nach EU-Recht nicht zulässigen Datenübermittlungen eingeführt wird.

Was den Vorschlag für eine Richtlinie zum Datenschutz für Zwecke der Strafverfolgung angeht, so unterstützen wir die Änderungen, durch die die Richtlinie im Interesse der Kohärenz weiter an die Verordnung angeglichen wird. Wir begrüßen auch die Änderungen, mit denen spezielle Bedingungen und Schutzklauseln für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Daten eingeführt werden, die ursprünglich für andere Zwecke verarbeitet wurden, und legen Wert auf die Feststellung, dass jede Datenübermittlung an nicht mit der Strafverfolgung befasste Behörden oder Privatpersonen streng eingeschränkt werden sollte.

☞ Pressemitteilung des EDSB ([pdf](#)) und Kommentare des EDSB ([pdf](#))

Maßgeschneiderte Schulungsmaßnahmen bei der ETF

Die Förderung der Datenschutzkultur in den Organen und Einrichtungen der EU ist ein strategisches Ziel des EDSB. Zu diesem Zweck haben wir verschiedene Schulungen und andere Sensibilisierungsmaßnahmen koordiniert, mit einer Schulungsveranstaltung in unseren Räumlichkeiten am 17. April 2013 unsere Zusammenarbeit mit dem Netz der Datenschutzbeauftragten (DSB) fortgeführt und an dem alle zwei Jahre veranstalteten Treffen des EDSB mit dem DSB-Netzwerk bei der EBDD in Lissabon teilgenommen. Weitere Einzelheiten dazu können Sie dem Abschnitt „Veranstaltungen“ entnehmen.



Am 25. Februar 2013 führten Kollegen von den EDSB-Referaten Aufsicht und Durchsetzung sowie IT Policy in der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) im italienischen Turin im Rahmen unserer Sensibilisierungsmaßnahmen eine eintägige Vor-Ort-Datenschutzschulung durch.

Neben einem Überblick über die Aufgaben des EDSB stellten wir eine Fallstudie vor und führten auf Bitte der ETF Sitzungen zu speziellen Themen wie den Rechten der betroffenen Personen, Personalangelegenheiten und Fragen der öffentlichen Auftragsvergabe durch.

Die Schulung erwies sich als hervorragendes Forum für den Meinungsaustausch, beispielsweise zur praktischen Umsetzung unserer Leitlinien, und bot den Mitarbeitern des EDSB Gelegenheit, aus den Erfahrungen einer Agentur zu lernen.

Wir sind erfreut, dass die Schulung bei der ETF positiv aufgenommen wurde, und werden in unseren Bemühungen um Effizienz und Wirksamkeit vergleichbar originelle Formate für andere Agenturen in Erwägung ziehen, wozu auch Videokonferenzen gehören könnten.



BERATUNG

> Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste braucht besseren Datenschutz



In unserer Stellungnahme vom 27. März 2013 zur Mitteilung der Kommission über den „Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 – innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert“ begrüßten wir die Aufmerksamkeit, die dem Datenschutz in der Mitteilung geschenkt wird. Die personenbezogenen Daten, die im Bereich der elektronischen Dienste, die der Gesundheit und dem Wohlergehen dienen, über Anwendungen und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verarbeitet werden,

betreffen jedoch häufig Gesundheitsdaten, die ein höheres Datenschutzniveau voraussetzen. Wir fordern die Wirtschaft, die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, bei der Umsetzung von Initiativen auf dem Gebiet der elektronischen Gesundheitsdienste die datenschutzrechtlichen Auswirkungen sorgfältig zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfehlen wir, dass die Kommission mit dem EDSB Rücksprache nimmt, bevor sie weitere legislative oder nichtlegislative Maßnahmen, wie in der Mitteilung beschrieben, ergreift.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Konkretere Datenschutzgarantien für Insolvenzverfahren erforderlich

In unserer Stellungnahme vom 27. März 2013 zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren begrüßten wir die darin enthaltenen Hinweise zur Anwendbarkeit des Datenschutzrechts der EU.

Wir empfehlen jedoch, dass in den materiellen Bestimmungen klarere dargestellt werden sollte, wie die erwähnten Datenschutzgrundsätze konkret auf Insolvenzverfahren anzuwenden sind, und zwar insbesondere auf die zwischen den Betroffenen ausgetauschten Informationen, die mitunter auch veröffentlicht werden.

Besorgnis meldeten wir wegen der Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung und Schließung von Insolvenzverfahren in Insolvenzregistern an, auf die die Öffentlichkeit im Internet kostenlosen Zugriff hat.

Wir erkennen zwar an, dass das Bestreben, Transparenz und Kommunikation zwischen den Betroffenen zu fördern, ein legitimes Ziel ist, meinen jedoch, dass diese spezielle Veröffentlichungsmethode besondere Risiken mit sich bringt und einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Wir machten darauf aufmerksam, dass die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme nicht nachgewiesen wurde, da im Gegensatz zu der im Urteil in der Rechtssache Schecke enthaltenen Empfehlung, keine Alternative in Erwägung gezogen wurde, d. h. keine andere Veröffentlichungsmethode, die weniger in das Recht der Betroffenen auf Privatsphäre eingreifen würde.

Unser Rat lautet daher, dass Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten ernannt, für Aktualisierungen der ausgetauschten oder veröffentlichten Daten Sorge getragen, die Aufbewahrungsfrist der verarbeiteten Daten geregelt und Verfahren eingeführt werden, mit denen die betroffenen Personen von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Informationen in Kenntnis gesetzt werden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Eingebauter Datenschutz (Privacy by design) sollte Bestandteil der Digitalen Agenda werden

In ihrer Mitteilung „Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa“ hat die Kommission verschiedene Politikbereiche genannt, auf die sie sich bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung der digitalen Wirtschaft konzentrieren wird, so zum Beispiel den digitalen Binnenmarkt, ein sehr schnelles Internet – Angebot und Nachfrage, das Cloud-Computing sowie ein sicheres und vertrauenswürdigen Internetumfeld.



In unserer Stellungnahme vom 10. April 2013 hatten wir darauf hingewiesen, dass bei der Entwicklung und Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der entsprechenden Anwendungen und Lösungen für das digitale Umfeld den Datenschutzgrundsätzen Rechnung getragen werden muss, vor allem, weil der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes (Privacy by design) durch den vorliegenden Vorschlag für eine Datenschutzverordnung rechtsverbindliche Wirkung erlangen wird. Auch erinnerten wir die Kommission daran, dass neben angemessenen datenschutzrechtlichen Garantien eine angemessene Rechtsgrundlage für den Einsatz von Interoperabilität als Mittel zur Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Datenbanken vorhanden sein sollte.

Im Bereich Cloud-Computing verwiesen wir auf das ausführliche Anleitungsmaterial zur Anwendung des derzeitigen Datenschutzrechts und zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung, das sowohl von den Datenschutzbehörden als auch vom EDSB erstellt worden ist. Wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, sich an diese Anleitungen zu halten und so dazu beizutragen, dass Privatpersonen und Geschäftskunden Vertrauen zu den neuen Technologien fassen, was wiederum deren erfolgreichen Einsatz sicherstellt.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Minimierung personenbezogener Daten als Hilfe bei der Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

Ziel des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt ist es, die auf nationaler wie auf europäischer Ebene bestehenden Ereignismeldesysteme in der Zivilluftfahrt zu verbessern. Als solches Ereignis gilt jeder Vorfall, durch den die Flugsicherheit beeinträchtigt werden könnte, einschließlich Unfälle, Schäden, Störungen und andere Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Flugzeugen. Um zu umfassenderen und besseren Meldungen zu gelangen, wird in dem Vorschlag unter anderem ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen zusätzlich zum



Pflichtsystem umrissen, und die Luftfahrtunternehmen (nicht mehr nur die Mitgliedstaaten) werden aufgefordert, Ereignisse zu melden. Außerdem wird in dem Vorschlag den Personen, von denen Ereignisse gemeldet werden, ein harmonisierter Schutz vor Bestrafung oder Verfolgung durch vorgesetzte Stellen eingeräumt und das Ziel verfolgt, angemessenen Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen sicherzustellen.

In unserer Stellungnahme vom 10. April 2013 begrüßten wir die Aufmerksamkeit, die dem Datenschutz in dem Vorschlag geschenkt wird, insbesondere durch Maßnahmen zur Anonymisierung des größeren Teils der verarbeiteten Daten. Wir betonten jedoch, dass bestenfalls eine teilweise Anonymisierung gewährleistet ist, sodass es sich bei den verarbeiteten Daten weiter um personenbezogene Daten handelt, die dem Datenschutzrecht der EU unterliegen. Wir schlugen vor, mehrere Punkte in dem Text näher zu erläutern, um die Daten besser zu schützen und sie nach Möglichkeit vollständig zu anonymisieren. Ferner empfehlen wir, dass bei den einzelnen Datenbanken der für die Verarbeitung Verantwortliche eindeutig genannt wird, dass die Frist(en), für die Daten in Datenbanken gespeichert werden sollen, geregelt sowie die Rechte der betroffenen Personen und die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt werden. Darüber hinaus befürworten wir zusätzliche Garantien für die Datenübertragung in Drittstaaten und für die Verarbeitung sensibler Daten.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Funkanlagenvorschlag erfordert Feinabstimmung

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt soll die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (die so genannte FuTKEE-Richtlinie) ersetzen.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, fällt jede Anlage, bei der Funkwellen oder Telekommunikationsfrequenzen genutzt werden, in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften. Das gilt beispielsweise für mit SIM-Karten ausgestattete Kraftfahrzeuge, die Funkanlagen nutzen, wie bei dem integrierten [eCall-Dienst](#), über den wir in unserem letzten Newsletter berichtet haben. Da der Einsatz solcher Techniken die Feststellung des Standortes von Fahrzeugen (und damit auch von Personen) gestattet, hat er Auswirkungen auf die Privatsphäre des Einzelnen.

In unseren förmlichen Kommentaren vom 27. Februar 2013 stellten wir fest, dass die FuTKEE-Richtlinie für die Hersteller solcher Anlagen Anreize für eingebauten Datenschutz geschaffen hatte. Daher sind wir erfreut, dass der Vorschlag in Sachen Privatsphäre und Datenschutz auf dem schon in der FuTKEE-Richtlinie zu findenden Ansatz aufbaut, da diese beiden Aspekte auch weiterhin als entscheidende Anforderungen an den Entwurf von Funkanlagen gelten. Wir begrüßen ferner, dass in dem Vorschlag die Hersteller unmissverständlich dafür verantwortlich gemacht werden, dass die auf den Markt kommenden Funkanlagen von ihrer Bauart und Herstellung her so beschaffen sind, dass sie unter anderem Sicherheitseinrichtungen für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Verbraucher bieten.

Wir bedauern jedoch, dass die ortsfesten Telekommunikationsendeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gestrichen wurden, was den Anreiz schwächt, auch in diesen Einrichtungen für eingebauten Datenschutz zu sorgen. Dies ist umso bedauerlicher, als diese Einrichtungen eine zunehmend wichtige Rolle beim Schutz der Privatsphäre spielen und es in den anderen Rechtsvorschriften für Telekommunikationsendeinrichtungen, die nicht auf Funk zurückgreifen, keine vergleichbare Vorschrift zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gibt. Daher sollte in den Vorschlag eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Kommission überwachen muss, ob die Telekommunikationsendeinrichtungen den Anforderungen des Datenschutzes genügen, und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen in Erwägung zieht.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> Abwägung zwischen der Privatsphäre von Anlegern und Regulierungstransparenz

In ihrem Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – einen Ausgleich schaffen zwischen der Privatsphäre von Anlegern und der Notwendigkeit von Regulierungsaufsicht und Transparenz stellt die Kommission ihre Initiativen zur Modernisierung des Rahmens für das Gesellschaftsrecht und die Corporate Governance in Europa vor.



In unserem Schreiben vom 27. März 2013 erinnerten wir die Kommission daran, dass sämtliche Legislativvorschläge, mit denen die Sichtbarkeit von Beteiligungen erhöht werden soll, dem Recht der Aktionäre auf Schutz ihrer personenbezogenen Informationen angemessen Rechnung tragen müssen. Die Politiker müssen die Gemeinwohlziele, die auf eine Erhöhung der Sichtbarkeit gerichtet sind, nach gewissenhafter Prüfung klar artikulieren und sie gegen die Gefahren für die Rechte der Aktionäre auf Schutz ihrer Privatsphäre abwägen.

Eine bessere Beaufsichtigung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre ist ein weiterer Bereich in dem Vorschlag, bei dem es Transparenz und das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner Daten gegeneinander abzuwägen gilt. Sollen personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht werden, so empfehlen wir, unterschiedliche Methoden, Vorkehrungen und Abstufungen zu prüfen, damit sichergestellt ist, dass die getroffenen Maßnahmen dem jeweiligen Szenario entsprechen, das den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Vergütung einzelner Mitglieder von Vorständen und/oder Aufsichtsräten möglich macht.

☞ Schreiben des EDSB ([pdf](#))



A U F S I C H T

> Strengere Sicherheitsvorkehrungen können JRC sicherer machen

Am 19. März 2013 nahmen wir eine Stellungnahme zu Verarbeitungen an, die im Rahmen von Sicherheitsprüfungen in der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) in Petten durchgeführt wurden.

Diese Meldung bearbeiteten wir vor dem Hintergrund der Überprüfung des Sicherheitsbeschlusses der Kommission, in dem die allgemeinen Aufgaben des Sicherheitsdienstes geregelt sind, und der bevorstehenden Annahme einer Vereinbarung zwischen der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission und der JRC über bestimmte sicherheitsbezogene Nachforschungen.

Zweck der Verarbeitung ist die Gewinnung von Informationen im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Vorfällen wie Verkehrsunfällen, Falschparken und Vandalismus, zu denen es auf dem Gelände der JRC Petten gekommen ist und die letztlich in einen Bericht darüber einfließen.

Unsere Hauptsorge bei dieser Verarbeitung betrifft die Verwendung der übermittelten Daten durch Empfänger wie Organe oder Einrichtungen der EU oder einzelstaatliche Behörden (etwa Polizei und

Justiz). Daher schlugen wir vor, den Empfängern einen Vermerk zur Zweckbindung zu übermitteln. Außerdem verwiesen wir nachdrücklich darauf, dass vor einer Datenübermittlung die Notwendigkeit in jedem einzelnen Fall ordnungsgemäß bewertet und dokumentiert werden muss.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> EACI: Auswertung von Betrugsinformationen und deren Übermittlung an OLAF



Zweck einer Verarbeitung durch die Europäische Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) ist die Auswertung von Informationen über Fälle angeblichen Betrugs und finanzielle Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von EU-Mitteln und deren Übermittlung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Die EACI war die erste Agentur, die dem EDSB eine Meldung hierzu vorlegte.

In unserer Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle bestanden wir auf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Informationen in Fällen, die nicht an OLAF übermittelt werden, drängten darauf, dass an die entsprechenden Empfänger zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben lediglich strikt erforderliche Daten übermittelt werden sollten und dass die EACI die Zugangs- und Berichtigungsrechte von Personen, deren Informationen einbehalten werden (einschließlich Hinweisgeber, Informanten oder Zeugen) garantiert, und erläuterten die Einschränkungen im Sinne des Artikels 20 der Verordnung.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Compliance-Kontrollen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen verstärkt werden

Die Europäische Investitionsbank hat vorgeschlagen, Kontrollen der Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT) vorzunehmen; damit sollen in diesen Bereichen Best Banking Practices angewendet und die Gefahren für Integrität und Ruf der Banken möglichst gering gehalten werden.



In unserer Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle forderten wir die EIB auf, die geltende Rechtsgrundlage zu stärken. Außerdem verwiesen wir auf die Notwendigkeit, eine Reihe von Garantien einzuführen, um die Qualität der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verbessern. Personenbezogene Informationen, die für das verfolgte Ziel nicht von Belang sind, sollten nicht verarbeitet werden. Unbestätigte Gerüchte und Presseberichte sowie sonstige Anschuldigungen sind mit Vorsicht zu behandeln. Die EIB sollte letztlich Verfahren einsetzen, mit denen sichergestellt wird, dass die genutzten Informationen zutreffend und aktuell sind.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Für die Zukunft geplante Maßnahmen: ERA sollte grundlegende Änderungen an ihrer E-Mail-Policy vornehmen



Auf eine Meldung der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) zur Vorabkontrolle hin nahmen wir eine eingehende Prüfung der Strategie zur Überwachung des E-Mail-Verkehrs vor, mit der Störungen und Missbrauch durch Mitarbeiter verhindert werden sollten, und drängten auf Änderungen in mehreren Bereichen.

Wir verwiesen darauf, dass jede E-Mail-Überwachung notwendig und angemessen sein muss und dass sie zunächst automatisch und anonym zu erfolgen habe. Die Prüfung von E-Mails unter Identifizierung des Nutzers im Einzelfall kann nur dann vorgenommen werden, wenn hinreichend Verdacht auf Fehlverhalten besteht, der durch konkrete erste Beweise erhärtet wird, und wenn dies im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung geschieht.

Unter anderem forderten wir die ERA auf, die Anwendbarkeit ihrer E-Mail-Policy auf private Webmail-Accounts auszuschließen und die Befugnisse der ERA zur Einsichtnahme in private Mitteilungen aufzuheben oder zumindest erheblich einzuschränken.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#)).

> Ein Weg, um die Strategie zur Internetüberwachung wieder auf Kurs zu bringen

Durch die elektronische Überwachung bei der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) soll festgestellt werden, ob das Internet gemäß der zulässigen Nutzung eingesetzt wird, wie sie in den internen Strategiedokumenten der ERA angegeben ist.

Wir wandten bei unserer Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle dieselben Untersuchungsmethoden und Leitlinien an wie schon bei unseren vorangegangenen Stellungnahmen.

Wir wiesen warnend darauf hin, dass eine generelle Überwachung der privaten Internetnutzung, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt, übertrieben ist, und rieten zur Umsetzung einer Strategie, die eine schrittweise Verschärfung der Überwachung in Abhängigkeit von den konkreten Erfordernissen und Umständen ermöglicht. Eine individuelle Überwachung der Internetnutzung sollte nur bei einem angemessenen, durch erste Beweise erhärteten Verdacht und im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung stattfinden. Bevor eine individuelle Überwachung eingeleitet wird, sollten nach Möglichkeit andere, weniger einschneidende Maßnahmen (wie etwa allgemeine Erinnerungen oder Ermahnungen) in Betracht gezogen werden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



VERANSTALTUNGEN

> ICO: Information Commissioner des Vereinigten Königreichs begrüßt Fortschritte bei geplanten EU-Reformen



Im Vereinigten Königreich war 2013 das Jahr, in dem der Wirtschaft die Bedeutung der geplanten Datenschutzreformen der EU und die unmittelbaren Auswirkungen der rechtlichen Änderungen bewusst wurden.

Diese Erkenntnis rief zugleich gewisse Befürchtungen hervor, doch unternimmt das Information Commissioner's Office (ICO) des Vereinigten Königreichs sehr viel, um deutlich zu machen, dass der Inhalt der Vorschläge viel Positives in sich birgt. Das derzeitige

Recht muss unbedingt zeitgemäßer gestaltet werden, und eben das sollten die Reformen – insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Rechte des Einzelnen – bewirken.

Massive Besorgnis lösten die Vermutungen aus, dass die neue Verordnung mehr bürokratischen Aufwand mit sich bringe, insbesondere für kleinere Unternehmen. Erfreulich waren vor diesem Hintergrund die Ausführungen von Françoise Le Bail, Generaldirektorin der GD Justiz der Kommission, auf der ICO-Konferenz der Datenschutzbeauftragten im vergangenen Monat zu hören.

Frau Le Bail zerstreute die Befürchtungen, der neue Rechtsrahmen werde zu viele Vorschriften enthalten, und versicherte, die Kommission wolle sich auf einen stärker risikoorientierten Ansatz einlassen und insbesondere den Standpunkt der KMU berücksichtigen. Das ist ein Ansatz, der unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Unternehmen gering halten sollte und der auch vom ICO begrüßt wird.

Noch bleibt viel zu tun, um die Vorschläge in eine Rechtsvorschrift einfließen zu lassen, die sich auf den öffentlichen wie auch auf den privaten Sektor anwenden lässt und sich in den kommenden zehn Jahren und darüber hinaus bewährt; wir meinen jedoch, dass praktische Fortschritte festzustellen sind.

Näheres zum Standpunkt des ICO zu den Vorschlägen können Sie [hier](#) und auch in dessen jüngsten Weblog-Einträgen [hier](#) erfahren.

> DSB-Schulung Brüssel

Wir beim EDSB sind der Auffassung, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) eine maßgebliche Rolle spielen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Vorschriften und Grundsätze des Datenschutzes innerhalb der EU-Verwaltung sicherzustellen. Daher richteten wir am 17. April 2013 in unseren Räumlichkeiten eine Schulungsveranstaltung aus. Der Tag bot Gelegenheit, bestimmte Punkte noch einmal vor Augen zu führen:

- die Grundprinzipien der geltenden Datenschutzverordnung (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, sensible Daten und Ausnahmen, Datenqualität);
- die Pflichten der DSB (Bestandsverzeichnis, Register und Meldungen an den EDSB);

- das Verfahren der Vorabkontrolle (Fristen, Verfahrensstufen, Weiterverfolgung der in den Stellungnahmen geäußerten Empfehlungen);
- auf der EDSB-Website verfügbares Anleitungsmaterial (DSB-Seite, thematische Leitlinien);
- Tools zur Ermittlung der Einhaltung (wie Erhebungen);
- Maßnahmen, mit denen im Falle von Verstößen zu rechnen ist (ein Besuch mit entsprechendem Maßnahmenplan und/oder Geltendmachung der Durchsetzungsbefugnisse des EDSB).

Die geäußerten Fragen und die praktischen Beispiele am Rande der Präsentationen mündeten in einen regen Meinungsaustausch zwischen den Kollegen des EDSB und den DSB. Das Echo auf die Schulung fiel positiv aus, und das inzwischen eingegangene Feedback zeigt, dass die DSB die Veranstaltung und die Gelegenheit, sich mit Mitarbeitern des EDSB auszutauschen, als nützlich einschätzen.

> DSB-Treffen in Lissabon

Am 1. März 2013 fand in der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) das erste unserer zweimal jährlich veranstalteten Treffen mit den Datenschutzbeauftragten statt.

Einem Meinungsaustausch zwischen dem EDSB und den DSB zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet und



Kommunikationsnetzen schlossen sich Aussprachen zu Entwicklungen im Datenschutz auf europäischer und internationaler Ebene, zu jüngsten Maßnahmen des EDSB wie unserem Bericht über die Datenschutzkoordinatoren bei der Europäischen Kommission und zu den Entwicklungen bei den Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle und den Konsultationen an, gefolgt von einem strategischen Überblick durch den EDSB.

Das Treffen erwies sich einmal mehr als hervorragende Gelegenheit für einen Meinungsaustausch zu allen gemeinsam interessierenden Themen.

>Runder Tisch des EDSB: das Paket „Intelligente Grenzen“ und seine Auswirkungen auf den Datenschutz

Am 28. Februar 2013 wurde von der Kommission das Paket „Intelligente Grenzen“ verabschiedet. Darin unterbreitet die Kommission Vorschläge für ein Einreise-/Ausreisesystem (EES), in dem Zeitpunkt und Ort der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die Reisen in die EU unternehmen, erfasst werden. In dem neuen System, das an die Stelle des derzeitigen manuellen Systems tritt, wird die Dauer des zulässigen kurzfristigen Aufenthalts per Computer errechnet; außerdem werden die nationalen Behörden alarmiert, wenn bis zum Ausreisezeitpunkt keine Ausreise verzeichnet wird. Als Ergänzung des Systems wird ein Registrierungsprogramm für Reisende (RTP) empfohlen, das es häufig aus Drittstaaten einreisenden Personen ermöglicht, im Rahmen vereinfachter Grenzkontrollen in die EU einzureisen, nachdem Vorkontrollen und Vorabüberprüfungen stattgefunden haben.

Am 10. April 2013 veranstalteten wir im Rahmen unserer Strategie 2013/2014 einen Workshop für Sachverständige, unter anderem aus Ländern, in denen ähnliche Systeme eingeführt wurden, um von ihren Erfahrungen zu profitieren und die Auswirkungen auf den Datenschutz zu erörtern.



Die Teilnehmer des Workshops wurden von Peter Hustinx, EDSB, und Giovanni Buttarelli, Stellvertretender EDSB, willkommen geheißen. Angereist waren Sachverständige von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament (EP), dem irischen Ratsvorsitz, der US-Vertretung bei der EU, den EU-Mitgliedstaaten, der Artikel-29-Arbeitsgruppe, den Datenschutzbehörden, Akademiker und NRO wie zum Beispiel der Commissie Meijers und das CEPS.

Moderiert von Hielke Hijmans, Referatsleiter Politik und Beratung beim EDSB, wurden auf dem Forum verschiedene Fragen und Befürchtungen angesprochen, die die praktischen Auswirkungen des EES auf den Datenschutz, seine Kompatibilität mit anderen Systemen wie zum Beispiel VIS oder SIS, die Rolle der Biometrie, die Möglichkeit des Zugangs von Strafverfolgungsbehörden und die Datenübermittlung in Drittstaaten betrafen. Von besonderem Interesse für die Gruppe waren die Erfahrungen der Vereinigten Staaten und derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die bereits über ähnliche Systeme verfügen.

Nachdem wir am 21. März 2013 vor dem Ausschuss „Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres“ (LIBE) unsere erste Reaktion auf das Paket geäußert haben, arbeiten wir nun an einer Stellungnahme, die in den nächsten Monaten veröffentlicht werden soll.

> Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS

Das Visa-Informationssystem (VIS) war im Oktober 2011 in Nordafrika einsatzbereit und wurde danach im Mai 2012 im Nahen Osten, im Oktober 2012 in den Golfstaaten und im März 2013 in Westafrika und Zentralafrika eingeführt. Als nächste Regionen, in denen es zum Einsatz kommen soll, sind Südamerika (September 2013), Zentralasien, Südostasien und das besetzte palästinensische Gebiet (November 2013) vorgesehen.

In Übereinstimmung mit der VIS-Verordnung stellen der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden die Koordinierung der Aufsicht über das VIS unter Datenschutzgesichtspunkten sicher. So war der EDSB am 11. April 2013 Gastgeber des zweiten Treffens der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS. Im Anschluss an die Annahme der Verfahrensordnung wurden Peter Hustinx, EDSB, zum Vorsitzenden und Vanna Palumbo, die als Vertreterin der italienischen Datenschutzbehörde anwesend war, zur Stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe gewählt. Dem Vereinigten Königreich und Irland wurde angeboten, sich der Gruppe als Beobachter anzuschließen.

Vertreter der neuen IT-Agentur eu-LISA stellten der Gruppe die Ziele ihres Arbeitsprogramms vor, mit denen gewährleistet werden soll, dass das VIS technisch so ausgelegt wird, dass es künftig weltweit einsetzbar ist.

An die Diskussionen auf dem ersten VIS-Treffen anknüpfend nahm die Gruppe das VIS-Arbeitsprogramm für die nächsten beiden Jahre an. Ziel dieses Programms ist es vor allem, im Anschluss an eine umfassende Analyse der Datenschutzerfordernisse im Zusammenhang mit der VIS-Verordnung und eventuellen gemeinsamen Studien, beispielsweise zum Outsourcing bestimmter gemeinsamer Aufgaben an externe Anbieter, die auf nationaler Ebene gesammelten Erfahrungen auszutauschen.

Die Gruppe ist von einigen Mitgliedern von ihren Erfahrungen in Kenntnis gesetzt worden, da mehrere Datenschutzbehörden bereits Inspektionen in Konsulaten im Ausland durchgeführt haben, ohne dass größere Missstände festgestellt wurden. Alle Mitglieder der Gruppe halten sich über den Fortgang der Dinge wie etwa über die fortschreitende Einführung des Systems auf dem Laufenden und planen für die Zukunft Inspektionen der nationalen VIS-Systeme.

Das nächste Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über VIS soll im Herbst stattfinden.

> Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac



Am Morgen des 12. April 2013 waren wir Gastgeber des 18. Treffens der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac.

Die Gruppe nahm eine Bestandsaufnahme der jüngsten Entwicklungen der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Eurodac vor, bei der die Aussprachen kurz vor dem Abschluss stehen, und erörterte die Auslagerung von Vorgängen an die IT-Agentur eu-LISA in Straßburg.

Auf den neuesten Stand gebracht wurde die Gruppe auch zu dem Bericht über nicht lesbare Fingerabdrücke. Auf der Grundlage der Prüfung der 28 eingegangenen Antworten lauten die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen wie folgt:

- Nicht lesbare Fingerabdrücke sollten sich nicht nachteilig auf Asylanträge auswirken.
- Das Verfahren für die Abnahme von Fingerabdrücken und den Umgang mit vorübergehend oder auch dauerhaft nicht lesbaren Fingerabdrücken sollte klar geregelt sein.
- Die für die Abnahme von Fingerabdrücken verantwortlichen Personen sollten ausreichend geschult werden. Diese Maßnahme sollte verbindlich sein und in der ganzen EU nach einheitlichem Muster erfolgen.

Der Bericht steht kurz vor dem Abschluss und wird in den nächsten Wochen von der Gruppe im schriftlichen Verfahren angenommen.

Das nächste Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac wird im Herbst stattfinden, unmittelbar nach dem Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS.



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „The future of the regulation of personal data in Europe: A French-Italian dialogue“, Rede ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli, Paris (24. April 2013).
- „Sharing personal information and respecting privacy at home“, Rede ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der Le Point Conference „Connected and Intelligent Home“, Paris (28. März 2013)
- „Data Protection and Criminal Justice - The view of the EDPS“, Rede ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der Konferenz über europäisches Datenschutzrecht, Delegation der französischen Rechtsanwaltskammer, Brüssel (15. März 2013).
- „Protection of personal data: now part of our DNA“ - Rede ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der Konferenz des EWSA „Für einen verantwortungsvolleren Umgang mit dem Internet: Die Perspektive der europäischen Zivilgesellschaft“, Brüssel (6. März 2013)



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

> Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte



- Herr Lucas CAMARENA JANUZEC, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)
- Herr Stephan KARAS, Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)
- Herr Martin GARNIER, Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren / abbestellen.**

© Fotos: iStockphoto/Edps, Europäische Union und ICO

📧 Folgen Sie uns auf Twitter: [@EU_EDPS](#)

KONTAKT

www.edps.europa.eu
Tel: +32 (0)2 283 19 00
Fax: +32 (0)2 283 19 50
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDSB
Rue Wiertz 60 – MTS-Gebäude
B-1047 Brüssel
BELGIEN

DIENSTSTELLE

Rue Montoyer 30
B-1000 Brüssel
BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes